

SATZUNG

des

Christlichen Vereins Junger Menschen Nussdorf e.V.

1. Name und Sitz des Vereins

1.1

Der Verein trägt den Namen Christlicher Verein Junger Menschen Nussdorf e.V. - abgekürzt: CVJM Nussdorf e.V.- Er hat seinen Sitz in Nussdorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Vaihingen/Enz unter Nr. 100 eingetragen.

1.2

Er ist dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg angeschlossen und über dieses Mitglied des CVJM-Gesamtverbands in Deutschland e.V.

2. Grundsätze und Aufgaben

2.1

Der CVJM bekennt sich zum Evangelium von Jesus Christus. Er steht zur Pariser Basis von 1855 mit der inzwischen erfolgten Ergänzung durch den CVJM - Gesamtverband Deutschland e.V. (vgl. Anhang).

2.2

Daraus ergibt sich für den Verein die besondere Aufgabe, jungen Menschen zum Glauben an Jesus Christus und zur Bewahrung dieses Glaubens in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen. Die Arbeit ist daher nicht nur auf Mitglieder des Vereins beschränkt.

2.3

Der Verein arbeitet als eigenständiges Werk grundsätzlich nach der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg vom 1.1.1992 oder einer solchen, die an ihre Stelle tritt.

2.4

Der Verein erfüllt damit Aufgaben der Jugendpflege und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Dies gilt auch beim Ausscheiden von Mitgliedern und bei der Auflösung des Vereins.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Das Mitglied muss bereit sein, die Ziele und Grundsätze der Vereinssatzung anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.2 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederhauptversammlung beschlossen. In besonderen Fällen ist die Mitgliedschaft auch ohne Beitragszahlung möglich.

3.3 Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

3.4 Ausschluss

Wer der Satzung des Vereins wissentlich zuwiderhandelt, kann durch den Ausschuss ausgeschlossen werden. Er hat das Recht, vorher vom Ausschuss gehört zu werden. Der Ausschluss ist ihm schriftlich mitzuteilen.

3.5 Förderung der Vereinsarbeit

Natürliche und juristische Personen können die Arbeit des Vereins auch ohne Mitgliedschaft durch einen regelmäßigen Beitrag fördern.

4. Gliederung

Der Verein gliedert sich in Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit, wobei vom Vorstand entsprechende Gliederungen gebildet werden. Der Posaunenchor ist als solcher korporatives Mitglied des Vereins. Er gibt sich seine eigene Ordnung. Angehörige des Posaunenchores können darüber hinaus Einzelmitglieder des Vereins nach Abschnitt 3 der Satzung werden.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Ausschuss
- die Mitgliederhauptversammlung.

5.1 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an

- der/die Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Kassenverwalter/in.

Der/die jeweilige Pfarrer/in der Evangelischen Kirchengemeinde Nussdorf kann mit seinem/ihrer Einverständnis vom Ausschuss als weiteres Mitglied in den Vorstand berufen werden.

5.1.1 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für die Bildung von Gliederungen zuständig und entscheidet über die Bildung neuer und die Umbenennung bestehender Gliederungen. Er ernennt die Leiter/innen der einzelnen Gliederungen und die weiteren Mitarbeiter/innen des Vereins. Er gibt den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen ihre Richtlinien. Ferner schlägt er der Mitgliederhauptversammlung die Höhe der Mitgliedsbeiträge zur Beschlussfassung vor. Die Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, so ist die betreffende Angelegenheit dem Ausschuss zu überweisen.

5.1.2 Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Ausschusses von der Mitgliederhauptversammlung in geheimer Wahl einzeln und nacheinander auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. In den Vorstand sollen sowohl männliche als auch weibliche Mitglieder gewählt werden, wobei für ihr zahlenmäßiges Verhältnis untereinander und für die Übernahme der einzelnen Ämter keine besonderen Bestimmungen gelten. Vorstandsmitglied kann nur ein Mitglied sein, das vom Ausschuss zur Wahl vorgeschlagen und von der Mitgliederhauptversammlung gewählt ist. Schlägt der Ausschuss mehrere Mitglieder zur Wahl vor, so ist dasjenige gewählt, das die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Steht nur ein Mitglied zur Wahl, so muss dieses die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Kommt eine Wahl nicht zustande, so wird sie in einer außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung wiederholt.

5.1.3 Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder

- a) Die drei gewählten Vorstandsmitglieder vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand, im Ausschuss und in der Mitgliederhauptversammlung. Im Verhinderungsfall tritt eines der beiden weiteren Vorstandsmitglieder ein.
- b) Der/die Kassenverwalter/in ist für die Kassenführung verantwortlich. Er/Sie hat der Mitgliederhauptversammlung einen Kassenbericht über das abgelaufene Rechnungsjahr (Kalenderjahr) zu erstatten und eine Übersicht für den Haushalt des laufenden Jahres vorzulegen. Er/Sie hat dem Vorstand bei Bedarf über die laufenden Einnahmen und Ausgaben und die Finanzlage des Vereins zu berichten.

5.2 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

- den Mitgliedern des Vorstands,
- vier weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederhauptversammlung in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt werden (dabei soll das Zahlenverhältnis der männlichen und weiblichen Mitglieder des Vereins angemessen berücksichtigt werden)
- einem/einer Vertreter/in des Posaunenchores, der/die vom Posaunenchor im Zeitpunkt der Wahl der Ausschussmitglieder nach eigener Ordnung bestellt wird. Er/Sie nimmt gleichzeitig stimmberechtigt an der jährlichen Mitgliederhauptversammlung und an den außerordentlichen Mitgliederversammlungen teil.

5.2.1 Einberufung und Beschlussfassung

Der Ausschuss wird durch die/den Vorsitzende/n einberufen. Die Leiter/innen der einzelnen Gliederungen können, soweit sie nicht Ausschussmitglieder sind, zu den Beratungen des Ausschusses hinzugezogen werden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

5.2.2 Schriftführer/in

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den/die Schriftführer/in. Diese/r hat die Niederschriften über die Sitzungen des Ausschusses aufzunehmen, die von ihr/ihm und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

5.2.3 Aufgaben

Der Ausschuss entscheidet über wichtige Vereinsangelegenheiten. Er macht der Mitgliederhauptversammlung die Vorschläge für die Wahl der Vorstandsmitglieder und über die Angliederung verwandter Vereinigungen. Er bestimmt die Ordnung des Vereins und beschließt den Ausschluss von Mitgliedern.

5.3 Die Mitgliederhauptversammlung

Die Mitgliederhauptversammlung findet jährlich statt.

5.3.1 Einberufung

Sie wird von dem/der Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen. Der/die Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung einzuberufen, wenn dies vom Ausschuss oder mindestens einem Viertel der eingeschriebenen Mitglieder verlangt wird.

5.3.2 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmübertragung ist unzulässig.

5.3.3 Schriftführer/in

Die Mitgliederhauptversammlung bestellt aus ihrer Mitte den/die Schriftführer/in. Diese/r hat die Niederschriften über die Sitzungen der Mitgliederhauptversammlung aufzunehmen, die von ihr/ihm und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

5.3.4 Aufgaben

- a) Die Mitgliederhauptversammlung wählt den Vorstand und 4 Mitglieder für den Ausschuss des Vereins.
- b) Die Mitgliederhauptversammlung hat dem Vorstand und auf Antrag von zwei Rechnungsprüfern/innen dem/der Kassenverwalter/in für seine/ihre Kassenführung Entlastung zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederhauptversammlung jährlich bestellt.
- c) Die Mitgliederhauptversammlung entscheidet über
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - die Angliederung verwandter Vereinigungen
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins.

6. Satzungsänderung

Die Satzung kann durch die Mitgliederhauptversammlung geändert werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschließen. Die Ziffern 1,2 und 3 von Abschnitt 2 dürfen ihrem Grundsatz nach nicht geändert werden. Zur Änderung dieser Ziffern ist ein einstimmiger Beschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Bindung des Vereins an die Pariser Basis muss auf jeden Fall bestehen bleiben. Die Pariser Basis kann nur durch den CVJM Weltbund geändert werden.

7. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dies in einer Mitgliederhauptversammlung von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern beschlossen wird. Wird der Verein aufgelöst, so wird sein Vermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Nussdorf mit der Auflage übertragen, es im Einvernehmen mit dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg für Zwecke der Evangelischen Jugendarbeit zu verwenden.

Anhang

Pariser Basis

Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.

Der Zusatz des CVJM Gesamtverbandes Deutschland e.V.

Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.

Auszug aus der Ordnung des EJW

1 Zugehörigkeit

- (1) Zum Evang. Jugendwerk in Württemberg gehören alle Gruppen, Kreise und Vereine, die im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg im Sinne von 2 Abs. 1 Jugendarbeit treiben, sofern sie nicht unmittelbar von der Landeskirche beauftragt sind oder Verbänden im Bereich der Landeskirche angehören.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, daß sich Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen innerhalb des Evang. Jugendwerks in Württemberg zu Gliederungen auf Landesebene zusammen schließen
- (3) Außerdem ist es möglich, daß sich Verbände unter Wahrung ihrer eigenen Arbeitsformen korporativ dem Evang. Jugendwerk in Württemberg anschließen.

2 Aufgabe

- (1) Das Besondere der evangelischen Jugendarbeit besteht in ihrem Verkündigungsauftrag. Dieser hat seinen Grund und seinen Inhalt im Werk und Leben des geschichtlichen Jesus von Nazareth und in seiner Auferweckung durch Gott. Dadurch ist für das Evang. Jugendwerk in Württemberg die dauernde Verpflichtung gegeben, jungen Menschen zum persönlichen Glauben an Jesus Christus und zur Bewährung dieses Glaubens in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen.
- (2) Das Evang. Jugendwerk in Württemberg hat die Aufgabe, die Jugendarbeit in Gemeinden und Bezirken zu fördern, die gemeinsame Belange aller in ihm Zusammengeschlossenen zu vertreten und ihre Verbindung untereinander zu pflegen.
- (3) Das Evang. Jugendwerk in Württemberg arbeitet selbständig im Auftrag der Evang. Landeskirche in Württemberg.

3 Haushaltsführung

- (1) Die Finanzierung der Aufgaben des Evang. Jugendwerks in Württemberg erfolgt durch Beiträge der Gruppen, Kreise, Vereine und Verbände, durch Opfer und Spenden sowie durch Zuschüsse der Evang. Landeskirche in Württemberg und andere Zuschüsse.

(...)

4 Regionale Gliederungen

- (1) Das Evang. Jugendwerk in Württemberg ist in Bezirke gegliedert, die in der Regel das Gebiet eines Kirchenbezirks umfassen.
- (2) Die leitenden Organe der Bezirke arbeiten nach einer von der Landeskirche und der Delegiertenversammlung des Evang. Jugendwerks in Württemberg aufgestellten Rahmenordnung.

Es folgen noch 5 bis 12, die sich mit den Organen befassen

13 Mitgliedschaft in den Weltbünden

Das Evang. Jugendwerk in Württemberg ist über den "CVJM- Gesamtverband in Deutschland e.V." Mitglied im YMCA Weltbund und über die "Evangelische weibliche Jugend Deutschlands - Burckhardtthaus e.V." Mitglied im YWCA - Weltbund.

14 Änderung der Ordnung

(...)

15 Inkrafttreten der Ordnung

Diese Ordnung tritt am 01. Januar 1992 in Kraft. (...)

Mitgliedsantrag

Name:

Vorname:

Straße:

Wohnort:

Geburtstag:

Beruf:

Mein Mitgliedsbeitrag soll von folgendem Konto abgebucht werden

Kontonummer:

Bank: Bankleitzahl:

Ich bitte um meine Aufnahme als Mitglied des
Christlichen Vereins Junger Menschen Nussdorf e.V.
und bin bereit die Ordnung und die Satzung dieses Vereins anzuerkennen.

..... den

.....
(Unterschrift)

"Hinweis nach dem Bundesdatenschutzgesetzes: Ihre Angaben werden nur im
CVJM Nussdorf e.V. verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

----- Bitte abtrennen -----

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich kassiert
Die Mitgliedsbeiträge betragen zur Zeit:

- Mitglieder (ab 14 Jahren): 15,- €
- Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende: 6,- €
- Ehepaare und Familien mit Kindern unter 14 Jahren: 21,- €